

# **eberhard rommel** STIFTUNG

## **Satzung**

### **der Eberhard Rommel Stiftung**

#### **I.**

##### **Vorbemerkung**

Im Bewusstsein meiner sozialen Verpflichtung als Unternehmer errichte ich, Eberhard Rommel, Hauptmannsreute 80, 70193 Stuttgart, eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit dem Namen „Eberhard Rommel Stiftung“. Ich wende dieser Stiftung zunächst einen Barbetrag in Höhe von 100.000,00 EUR zu. Ich beabsichtige, der Stiftung nach ihrer staatlichen Anerkennung entweder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen weiteres Vermögen zuzuwenden.

Ich gebe der Stiftung folgende Satzung:

#### **II.**

##### **Satzung**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Eberhard Rommel Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Die Stiftung wird mit ihrer Anerkennung rechtsfähig.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist:
  - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - b. die Förderung der Religion;
  - c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - d. die Förderung von Kunst und Kultur;
  - e. die Förderung des Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung;
  - f. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des § 53 AO;
  - g. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - h. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
  - i. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
  
- (2) Die Stiftung darf auch teilweise oder ganz Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung ist.
  
- (3) Die Satzungszwecke können insbesondere verwirklicht werden durch:
  1. die Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung, Religion, Jugend- und Altenhilfe, Natur- Umwelt- und Klimaschutz sowie des Wohlfahrtswesens, z.B. durch die Finanzierung von Ausstellungen, die Beschaffung von Lehrmitteln oder die Leistung von Beiträgen zur Finanzierung von Lehrkräften;
  2. die Vergabe von Stipendien, Preisen und anderen Ausbildungsunterstützungen an Jugendliche in den Bereichen Medizin, Betriebswirtschaft, im Bauhandwerk oder im Bauingenieurwesen;
  3. die Förderung sozialer Belange von Bauarbeitern und Baufachkräften, insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes, z.B. durch die

- Durchführung oder Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Seminaren oder Kursen über Arbeitsschutz oder Unfallverhütung;
4. die Vertretung der sozialen und gesundheitlichen Belange von Bauarbeitern und Baufachkräften gegenüber anderen Organisationen und sozialen Gruppen;
  5. im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere durch die Vergabe von Preisen, Stipendien oder durch die Leistung von Beiträgen zur Finanzierung von Lehrstühlen. Ergebnisse der geförderten wissenschaftlichen Tätigkeit werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht;
  6. im Bereich der mildtätigen Zwecke insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind, z.B. in Folge von Unfällen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Stiftung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 100.000,00 EUR in bar.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen ist die Stiftung auch zur Aufstockung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen berechtigt.
- (3) Erträge aus dem Vermögen der Stiftung sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, welche der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen an, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltungsaufgaben von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese eine entsprechende Zielsetzung aufweisen und ihre (anteiligen) Verwaltungskosten tragen.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium (§§ 7 - 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 - 12).

## § 7

### **Kuratorium, Zusammensetzung**

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern, die zunächst von dem Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt werden. Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt jeweils auf fünf Jahre, sofern nicht bei der Bestellung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Für die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern gelten im Übrigen die folgenden Regelungen:
  - a) Bei einem Wegfall eines Kuratoriumsmitglieds bzw. nach dem Ende der Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds erfolgt die Ergänzung aufgrund einer übereinstimmenden Erklärung der verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums durch diese. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen bei ihren Vorschlägen den ursprünglichen Willen des Stifters berücksichtigen.
  - b) Erfolgt keine solche Bestimmung durch übereinstimmende Erklärung der verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums, so wird das weggefallene Kuratoriumsmitglied durch den Stifter bestellt, sofern dieser dem Vorstand oder dem Kuratorium angehört.
  - c) Erfolgt keine solche Bestellung durch den Stifter, so ist im Zweifel der Vorschlag desjenigen Mitglieds des Kuratoriums für die Bestellung maßgeblich, das am längsten amtiert hat.
  - d) Liegen abweichende Vorschläge von Kuratoriumsmitgliedern mit gleicher Amtsdauer vor, so ist im Zweifel der Vorschlag desjenigen Mitglieds des Kuratoriums für die Bestellung maßgeblich, dem sich der Vorstand anschließt; sollten trotz einer entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand keine Vorschläge von Kuratoriumsmitgliedern vorliegen, kann der Vorstand die Ergänzung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Willens des Stifters durch eine Erklärung vornehmen, die auch der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln ist.
- (3) Kuratoriumsmitglieder scheiden aus dem Kuratorium aus

- a) durch Tod;
  - b) mit Ablauf der bei ihrer Bestellung bestimmten Amtszeit;
  - c) durch jederzeit mögliche Amtsniederlegung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand der Stiftung zu erklären ist.
- (4) Kuratoriumsmitglieder sollen mit Ablauf des 70. Lebensjahres aus dem Kuratorium ausscheiden. Dies gilt nicht für den Stifter, wenn dieser dem Kuratorium angehört.

## **§ 8**

### **Kuratorium, Vorsitz**

- (1) Unverzüglich nach seiner Konstituierung hält das Kuratorium eine Sitzung ab, in welcher der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen ist. Fällt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter weg, ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor, leitet diese, führt Beschlussfassungen herbei und stellt die Beschlüsse des Kuratoriums fest. Er vertritt das Kuratorium gegenüber dem Vorstand und Dritten, soweit eine solche Vertretung rechtlich erforderlich ist. Ist der Vorsitzende verhindert, werden seine Befugnisse und Rechte von seinem Stellvertreter ausgeübt.
- (3) Willenserklärungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von seinem Stellvertreter abgegeben.

## **§ 9**

### **Kuratorium, innere Ordnung, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, auf schriftlichem oder elektronischem Wege, per Telefax oder in einer Kombination dieser Möglichkeiten. Jedes Mitglied kann einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung widersprechen.

- (2) Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder vom Vorstand der Stiftung in schriftlicher oder elektronischer Form oder per Telefax, unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Kuratorium, Aufgaben, Pflichten**

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie für die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie - darüber hinaus - in den Fällen, in denen der Vorstand kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsgrundsätze von der Vertretung der Stiftung ausgeschlossen ist.
- (3) Das Kuratorium kontrolliert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung und Förderung des Stiftungszweckes sowie auf die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit. Es darf zu diesem Zweck die Bücher, Schriften, Belege, Kassen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen. Mit der Prüfung kann es auch einzelne seiner Mitglieder oder Sachverständige, insbesondere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, beauftragen.
- (4) Das Kuratorium hat namentlich folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes ggf. unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers;
  - Feststellung der Jahresrechnung;
  - Entscheidung über die Verteilung von Stiftungserträgen;
  - Beschlussfassung über die Einstellung von Erträgen oder sonstigen Mitteln in Rücklagen unter Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung;
  - Zustimmung zur Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist;
  - Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können ihre Aufgaben nicht durch Dritte wahrnehmen oder sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Dritte vertreten lassen. Sie sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Stiftung und der Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, Stillschweigen zu wahren, und zwar auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (6) Das Kuratorium kann sich und/oder dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand können insbesondere weitere Handlungen bzw. Maßnahmen festgelegt werden, die der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.
- (7) Durch Beschluss des Kuratoriums kann vorgesehen werden, dass die Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Hierdurch darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet werden.

## **§ 11**

### **Vorstand, Bestellung, Abberufung**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder bis zu drei Personen.

- (2) Der erste Vorstand wird von dem Stifter bestellt. Anschließend bestellt das Kuratorium den Vorstand. Das jeweils zur Bestellung befugte Organ (Stifter oder Kuratorium) bestimmt auch die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können von dem Bestellungsorgan - Stifter oder Kuratorium - jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein Vorstandsmitglied soll mit Vollendung seines 70. Lebensjahres aus seinem Amt ausscheiden. Dies gilt nicht für den Stifter, falls dieser Mitglied des Vorstands ist.
- (4) Das jeweils zur Bestellung befugte Organ entscheidet auch darüber, ob der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder über eine reine Auslagererstattung hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung erhält bzw. erhalten. Hierdurch darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet werden.

## **§ 12**

### **Vorstand, Aufgaben und Pflichten**

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Gehört der Stifter dem Vorstand an, so ist dieser stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat hierbei die Grundsätze und Verhaltensmaßstäbe eines gewissenhaften Vermögensverwalters zu beachten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens und dessen wert- und ertragsmäßige Erhaltung im Rahmen des Stiftungszwecks und der Gemeinnützigkeitsbestimmung in der Abgabenordnung;
  - die Berichterstattung und die Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung;

- die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel;
- die Ausarbeitung von Konzepten und Vorschlägen zur langfristigen Zukunftssicherung der Stiftung und ihres Vermögens;
- die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Eine Änderung dieser Stiftungssatzung ist bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Berücksichtigung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor einer Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören.
- (3) Jegliche Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 14**

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Kuratorium bestimmte juristische Person des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaftzwecks ausschließlicher Verwendung für einen oder mehrere der unter § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen, mildtätigen und religiösen Zwecke.